



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
18.12.2024	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
<b>Salzlandkreis</b> <b>22 Fachdienst Jugend und Familie - SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse</b>

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau
Vorname und Name Lea Justin Prechtl
Straße und Hausnummer Berliner Straße 19
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
09.12.2024	22/209/0605/24

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Mitteilung über die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 Abs. 2 UVG</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
<b>Salzlandkreis</b> <b>22 Fachdienst Jugend und Familie - SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse</b>		
Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer
Frau Wedler	Kreishaus 2 Bernburg (Saale)	311
Telefonnummer	E-Mail	
03473 684 1754	anwedler@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Friendensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten		
<b>Montag</b>	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
<b>Dienstag</b>	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
<b>Mittwoch</b>	geschlossen	
<b>Donnerstag</b>	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
<b>Freitag</b>	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Die Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wedler  
22 FD Jugend und Familie